

Satzung

Förderverein *Oberschule Weißig* e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Oberschule Weißig“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden/ Ortsteil Weißig, Oberschule Weißig, Gönnsdorfer Weg 1, 01328 Dresden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Förderverein Oberschule Weißig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung schulischer und außerschulischer Projekte zur Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule an und fördert die dauernde Verbindung zwischen Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, Schülern und ehemaligen Schülern, Freunde und Förderern der Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Oberschule Weißig und Mitarbeit der Mitglieder verwirklicht. Dadurch sollen insbesondere Multimediaprojekte, der Schulchor, die Theatergruppe der Schule, Präsentationen der Schule in der Region, die Zusammenarbeit mit Praktikumsbetrieben (vornehmlich mit regionalem Bezug) und Projekte zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung sowie sportliche Aktivitäten in der Oberschule Weißig im Interesse der Schüler gefördert werden.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Förderverein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige können mit Einverständnis der Eltern ebenfalls Mitglied werden.
- 2.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- 4.) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Mittelschule Weißig in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat
oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen unter Anordnung des Ausschusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Mittelschule Weißig aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Mittelschule Weißig zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Mittelschule Weißig durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

- 1.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1.) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 3.) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- 6.) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 2.) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstand. Über Anträge der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

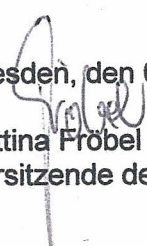
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern des Vereins beschlussfähig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der **einfachen Mehrheit**, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder.
- 8.) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, selbst an ihrer Stelle die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in der Zwischenverfügung beanstandet und Änderungen notwendig sind, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1.) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein „Schönfelder Hochland“ e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

mit den Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2016 unter Weglassung der Änderung in § 9 Abs. 4 der Satzung

Dresden, den 09.07.2017


Bettina Fröbel

Vorsitzende des Fördervereins